

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 27.

Ausgegeben zu Allenstein, am 1. Juli 1908.

1908.

### Inhalt:

Angabe des Inhalts der Gesammmlung.

#### Bekanntmachung des Reichskanzlers.

Nr. 420. Außerkurssetzung der Eintalerstücke.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 421. Amtsbezirk Nr. 9 a des Kreises Osterode.

Nr. 422. Ernennungen zu Stellvertretern der Amtsvorsteher im Kreise Sensburg.

Nr. 423. Ernennungen zum Amtsvorsteher resp. zu deren Stellvertreter im Kreise Johannisburg.

Nr. 424. Polizeiverordnung betr. den Radfahrverkehr.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Nr. 425. Ernennung zum Konsul der Französischen Republik in Danzka.

Nr. 426. Prämie für Errettung vom Tode des Ertrinkens.

Nr. 427. Vertretung des Departementstierarztes während seiner Beurlaubung.

Nr. 428. Ernennung zum unbesoldeten Magistratsmitgliede in Liebenmühl.

Nr. 429. Dto.

Nr. 430. Ernennung zum unbesoldeten Magistratsmitgliede in Neidenburg.

Nr. 431. Genehmigung zur Führung des Namens „Teufert.“

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 432. Bestätigung der Wahl zum Direktor der Ostpr. Feuer-Sozietät.

Nr. 433. Hinweis auf das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch.

Nr. 434. Ferien des Bezirks-Ausschusses.

Nr. 435. Ausloß. von 4 pZt. Neidenburger Anleihecheinen.

Die vom 17. Juni 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 27 der Preussischen Gesammmlung enthält unter

Nr. 10902 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags, vom 17. Juni 1908.

#### Bekanntmachung des Reichskanzlers.

420.

#### Bekanntmachung,

betreffend die Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges. Vom 27. Juni 1907.

Auf Grund der Artikel 8, 15 Abs. 1 Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. Seite 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1. Die Eintalerstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. Oktober 1907 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Taler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 30. September 1908 bei den Reichs- und Landeskasernen zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Taler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechslung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1907.

Der Reichskanzler.

J. B.: Freiherr von Stengel.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

421. Für den Amtsbezirk Seythen Nr. 9a des Kreises Osterode habe ich den Gutsverwalter **Schmidtshorff** in Seythen zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 11. Juni 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 4505. I. von Windheim.

422. Im Kreise Sensburg habe ich 1. für den Amtsbezirk Grabowen Nr. 9 den Landwirt **Matern** in Grabowen, 2. für den Amtsbezirk Choszewen Nr. 13 den Rittergutsbesitzer **Müller** in Pusnit zu Stellvertretern der Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg i. Pr., den 5. Juni 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

von Windheim.

423. Im Kreise Johannisburg habe ich 1. für den Amtsbezirk Kurwien Nr. 11 den Königlichen Forstauffseher **Bonillème** in Kurwien zum Stellvertreter des Amtsvorstehers, 2. für den Amtsbezirk Turoscheln Nr. 12 den Königlichen Oberförster **Luepfes** in Turoscheln zum Amtsvorsteher und 3. für den Amtsbezirk Kullik Nr. 13 den Königlichen Oberförster **Ehrlich** in Kullik zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 5. Mai 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 3336. I. J. B. Dr. Graf v. Keyserlingk.

424.

#### Polizeiverordnung

betreffend den Radfahrverkehr.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und



15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (W. S. S. 265) werden mit Zustimmung des Provinzialrats für den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen für den Umfang der Provinz Ostpreußen folgende Vorschriften erlassen:

#### A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für den Radfahrverkehr gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

#### B. Das Fahrrad.

§ 2. Jedes Fahrrad muß versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

#### C. Der Radfahrer.

a) Ausweis über die Person des Radfahrers.

§ 3. Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Die Karte wird von der — zuständigen — Behörde des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Radfahrers nach dem Muster der Anlage unter Verwendung von auf Leinwand aufgezogenem Papier ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reichs.

Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs haben, haben einen anderweiten genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

b) Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 4. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet. Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizei-

beamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 5. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Hupen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen) sowie von sogenannten Radlaufglocken, sofern sie dergestalt in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.

Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrad scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzustiegen.

§ 7. Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8. Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Dürftlichkeit nicht gestatten, solange abzustiegen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhr-



werke, Kraftfahrzeuge usw. dem Radfahrer soviel Platz frei zu lassen, daß er auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 9. Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. verengt ist, ist das Überholen verboten.

§ 10. Bei Benutzung der Bankette und Fußwege (§ 12 Abs. 1 und 2) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen, sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzustiegen.

§ 11. Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

#### D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 12. Das Radfahren ist, außer den für Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinsührenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Wegpolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fußwegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zuzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtreiben auf den Radfahrwegen (Abs. 1 Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 13. Durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt sowie auf den Radfahrwegen (§ 12 Abs. 1 Satz 1) der Fußgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen der Landespolizeibehörden, an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

§ 14. Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung

der zuständigen Polizeibehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

#### E. Strafbestimmungen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

#### F. Ausnahmen.

§ 16. Die Vorschriften des § 3 finden auf Militärpersonen in Uniform, Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen, keine Anwendung, sofern diese Personen das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen.

Ob und inwieweit Ausnahmen von den in Gemäßheit des § 13 ergangenen Vorschriften für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zuzulassen sind, bestimmt die zuständige Landeszentralbehörde.

#### G. Schlußbestimmungen.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. August 1908 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte sind, unbeschadet der Bestimmung im § 13 Abs. 3, die bisherigen Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen vom 13. Februar 1900 und die Nachträge dazu vom 9. Juli 1900, 11. November 1901 und 26. Januar 1905 aufgehoben.

Die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Radfahrkarten gelten noch bis zum 1. Januar 1910, sofern sie nicht für eine kürzere Zeit ausgestellt sind.

#### Anlage.

|                          |             |
|--------------------------|-------------|
| (Staat) . . . . .        | Nr. . . . . |
| <b>Radfahrkarte</b>      |             |
| für                      |             |
| (Name, Stand)            |             |
| wohnhaft zu              |             |
| , den . . . ten 19 . . . |             |
| (Ort)                    |             |
| Die . . . . . behörde.   |             |
| (Stempel)                |             |

Königsberg, den 12. Juni 1908.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 4520 I. von Windheim.



### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

**425.** Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist Herr Francois Denis **Monin** zum Konsul der Französischen Republik in Danzig ernannt worden.

Allenstein, den 22. Juni 1908.

I Db. 891. Der Regierungs-Präsident.

**426.** Der Malermeister Carl **Wiesniewski** zu Schloßfreiheit Allenstein, Kreises Allenstein, hat am 24. April d. Js. den 6 Jahre alten Knaben Gustav **Zaziemblowski** aus Allenstein, welcher in den Allfluß gefallen war, mit Mut und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Für diese anerkennungswerte Tat habe ich dem p. Wiesniewski eine Prämie von 30 M bewilligt.

Allenstein, den 22. Juni 1908.

J.-Nr. I. Oc. 624. Der Regierungs-Präsident.

J. J.: J a c h m a n n.

**427.** Der Departementstierarzt, Veterinär Dr. **Marx** ist vom 10. Juli bis 3. August d. Js. beurlaubt, Kreisierarzt Dr. **Schäfer** hieselbst wird ihn vertreten.

Allenstein, den 25. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.

**428.** In der Stadt Liebemühl ist der Rentier **Grollmuss** zum unbesoldeten Magistratsmitgliede für den Rest der Wahlperiode des verzogenen Magistratsmitgliedes, Oberförster **Wiebecke**, d. i. bis zum 25. August 1909, gewählt. Diese Wahl ist von mir bestätigt worden.

Allenstein, den 22. Juni 1908.

I. C. 1827. Der Regierungs-Präsident.

**429.** In der Stadt Liebemühl ist der Fabrikbesitzer Ferdinand **Trampnau** vom 5. August 1908 ab auf eine sechsjährige Amtsperiode zum unbesoldeten Magistratsmitgliede gewählt. Diese Wahl ist von mir bestätigt worden.

Allenstein, den 22. Juni 1908.

I. C. 1822. Der Regierungs-Präsident.

**430.** In der Stadt Neidenburg ist der Ofenfabrikant Julius **Raehler** für den Rest der Amtsperiode des verstorbenen Ratsmann Karl **Finck**, d. i. bis zum 23. Januar 1914, zum unbesoldeten Magistratsmitgliede gewählt. Diese Wahl ist von mir bestätigt worden.

Allenstein, den 24. Juni 1908.

J.-Nr. I. C. 1876. Der Regierungs-Präsident.

**431.** Dem am 25. Januar 1892 in Kapatten, Kreis Osterode, geborenen Otto Paul „Schnabel“ in Kapatten habe ich die Genehmigung zur Führung des Namens **Leufert** erteilt.

Allenstein, den 22. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

**432.** Die von den Abgeordneten der Ostpreussischen Feuerlozietät am 28. März d. Js. getroffene Wahl des Staatsanwalts **Meyer** in Allenstein zum Direktor der Lozietät ist vom Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 2. d. Mts. bestätigt worden.

Königsberg i. Pr., den 20. Juni 1908.

Direktion der Ostpreussischen-Feuerlozietät.

**433.** Soeben erschien das **Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Juli d. Js.**, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie **Stralsund—Berlin—Dresden**, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Postverbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheineften usw. und als besondere Beilage das „Merkbuch für Reisende“. Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofs-Buchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pf. zu beziehen.

Bromberg, den 26. Juni 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

**434.** Der Bezirksauschuß hält vom 21. Juli bis 1. September d. Js. Ferien. Während dieser Zeit können Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Allenstein, den 26. Juni 1908.

Der Vorsitzende des Bezirksauschusses.

J. B.: M ü h l p f o r d t.

**435.** Bei der am 5. Juni d. Js. stattgefundenen Auslosung von 4 % Neidenburger Anleihescheinen, welche auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 5. Oktober 1885 in Höhe von 80 000 Mark ausgegeben sind, wurden folgende Nummern gezogen:

Littr. A. Nr. 2 und 16 über je 1000 M. = 2000 M.

„ C. Nr. 29 und 30 über je 200 M. = 400 M.

Wir kündigen dieselben hiermit zur Rückzahlung zum **2. Januar 1909**. Die Auszahlung erfolgt gegen bloße Rückgabe der Anleihescheine nebst den noch nicht fälligen Zinscheinen und der Anweisung bei der hiesigen Kreiskommunalkasse, dem Bankhause **S. A. Samter** Nachfl. Königsberg i. Pr. und der Kur- und Neumärklischen Ritterschaflichen Darlehnskasse in Berlin. Die Verzinsung der gekündigten Nummern hört mit dem **2. Januar 1909** auf.

Neidenburg, den 13. Juni 1908.

Der Kreisauschuß des Kreises Neidenburg.